



**SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen  
und richter,  
staatsanwältinnen und  
staatsanwälte

Kiel, im November 2017  
Stellungnahme Nr. 06/2017  
Abrufbar unter [www.richterverband.de](http://www.richterverband.de)

## **Stellungnahme zu dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein (Beihilfeverordnung – BhVO) sowie Neufassung der Durchführungshinweise zur Landesverordnung**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband bedankt sich für die Anhörung im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung und nimmt zum Verordnungsentwurf sowie den dazu verfassten Durchführungshinweisen wie folgt Stellung:

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband hält die vorgesehene Anpassung der Beihilfeverordnung an die im Rahmen der Pflegereform 2017 verabschiedeten Pflegegestärkungsgesetze für sinnvoll. Die Übernahme der in der gesetzlichen Pflegeversicherung geschaffenen Neuregelungen durch die § 12 – 12 c der BhVO erscheint sachgerecht.

Positiv ist ebenfalls zu bewerten, dass leistungseinschränkende und leistungsaus-schließende Sachverhalte zukünftig direkt in der Beihilfeverordnung und nicht mehr in einzelnen Verwaltungsvorschriften geregelt sind. Hierdurch entsteht mehr Transparenz und Rechtssicherheit. Dies gilt insbesondere für die in den Anlagen 1 und 4

zur BhVO neu geregelten Höchstbeträge für Heilpraktikerleistungen und für Heilmittel.

Die teilweise erfolgte Anhebung der beihilfefähigen Sätze für Heilmittel (Krankengymnastik etc.) erscheint uns überfällig. Der Schleswig-Holsteinische Richterverband regt an, Anpassungen der beihilfefähigen Aufwendungen im Heilmittelbereich zukünftig zeitnah vorzunehmen, damit die betroffenen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Beamtinnen und Beamten über den Selbstbehalt gemäß § 16 BhVO hinaus nicht noch mit weiteren faktischen Selbsthalten in der medizinischen Grundversorgung belastet sind.

Die Neufassung der Durchführungshinweise zur BhVO und deren zukünftige Veröffentlichung im Amtsblatt S.-H. wird begrüßt.